

Amtsblatt der Europäischen Union

C 439



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 20. Dezember 2017

60. Jahrgang

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

EMPFEHLUNGEN

Rat

- | | | |
|---------------|--|---|
| 2017/C 439/01 | Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 2017 im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien | 1 |
|---------------|--|---|

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

- | | | |
|---------------|---|---|
| 2017/C 439/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8679 — Blackstone/Banco Popular Real Estate Business) ⁽¹⁾ | 4 |
|---------------|---|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 439/03	Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance	5
2017/C 439/04	Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2017 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance	7

Europäische Kommission

2017/C 439/05	Euro-Wechselkurs	8
2017/C 439/06	Beschluss der Kommission vom 19. Dezember 2017 zur Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates	9

Rechnungshof

2017/C 439/07	Sonderbericht Nr. 23/2017 — „Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel“	11
---------------	---	----

V Bekanntmachungen

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2017/C 439/08	Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Mitgliedstaats — Verlängerung der Frist für den Erlass von Durchführungsrechtsakten	12
2017/C 439/09	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Ende der Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten	13
2017/C 439/10	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Ende der Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten	14

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

EMPFEHLUNGEN

RAT

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 5. Dezember 2017

im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien

(2017/C 439/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 16. Juni 2017 stellte der Rat im Einklang mit Artikel 121 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fest, dass in Rumänien eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel vorlag, und gab eine Empfehlung an das Land ab, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtsstaatlichen Nettoprimärausgaben⁽²⁾ im Jahr 2017 3,3 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von 0,5 % des BIP⁽³⁾ entspricht. Rumänien wurde empfohlen, sämtliche unerwarteten Einnahmen zum Defizitabbau zu nutzen, während Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen eine dauerhafte und wachstumsfreundliche Verbesserung des gesamtsstaatlichen strukturellen Saldo gewährleisten sollten. Der Rat setzte Rumänien eine Frist bis zum 15. Oktober 2017, einen Bericht über die aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen vorzulegen.
- (2) Am 11. Juli 2017 empfahl der Rat Rumänien, im Jahr 2017 die Befolgung der Empfehlung des Rates⁽⁴⁾ vom 16. Juni 2017 im Hinblick auf die Behebung der erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel zu gewährleisten. Für 2018 wurde Rumänien empfohlen, im Einklang mit den Anforderungen der präventiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts erhebliche Konsolidierungsanstrengungen vorzunehmen, um eine weitere Anpassung in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von 1 % des BIP zu erreichen. Gemäß der gemeinsam vereinbarten Anpassungsmatrix nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt erfordert eine solche Anpassung, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtsstaatlichen Nettoprimärausgaben im Jahr 2018 4,3 % nicht überschreitet. Dies entspräche einer strukturellen Anpassung von 0,5 % des BIP.

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

⁽²⁾ Die Nettostaatsausgaben setzen sich zusammen aus der Gesamtheit der Staatsausgaben ohne Zinsausgaben, den Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und nichtdiskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung. Staatlich finanzierte Bruttoanlageinvestitionen werden über einen Zeitraum von vier Jahren geglättet. Diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen oder gesetzlich vorgeschriebene Einnahmesteigerungen sind eingerechnet. Einmalige Maßnahmen sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite werden saldiert.

⁽³⁾ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 im Hinblick auf die Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel in Rumänien (ABl. C 216 vom 6.7.2017, S. 1).

⁽⁴⁾ Empfehlung des Rates vom 11. Juli 2017 zum nationalen Reformprogramm Rumäniens 2017 mit einer Stellungnahme des Rates zum Konvergenzprogramm Rumäniens 2017 (ABl. C 261 vom 9.8.2017, S. 98).

- (3) Am 26. und 27. September 2017 führte die Kommission eine Mission verstärkter Überwachung vor Ort in Rumänien gemäß Artikel -11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 durch. Die Kommission übermittelte dem Rat am 24. Oktober 2017 einen Bericht hierüber, den sie veröffentlichte, nachdem sie den rumänischen Behörden ihre vorläufigen Feststellungen mitgeteilt hatte.
- (4) Am 13. Oktober 2017 legten die rumänischen Behörden den Bericht über wirksame Maßnahmen infolge der Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 vor. In Anbetracht der von den rumänischen Behörden in ihrem Bericht über die ergriffenen Maßnahmen vorgelegten Informationen sowie der Gesamtbewertung auf der Grundlage der Herbstprognose 2017 zog der Rat am 5. Dezember 2017 ⁽¹⁾ den Schluss, dass Rumänien im Anschluss an die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 keine wirksamen Maßnahmen getroffen hat.
- (5) Rumänien verfolgt bei starkem Wirtschaftswachstum und einer positiven Produktionslücke eine prozyklische Finanzpolitik. Der strukturelle Haushaltssaldo Rumäniens im Jahr 2017 wird Schätzungen zufolge um 2,3 % des BIP vom mittelfristigen Haushaltsziel des Landes abweichen. Deshalb und da Rumänien keine wirksamen Maßnahmen getroffen hat, ist es angebracht, an diesen Mitgliedstaat eine geänderte Empfehlung gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV zu richten, in der geeignete Maßnahmen aufgezeigt werden.
- (6) Auf der Grundlage der Erwartungen im Hinblick auf die Produktionslücke in der Herbstprognose 2017 der Kommission befindet sich Rumänien 2017 und 2018 in einer normalen wirtschaftlichen Lage. Rumäniens gesamtstaatlicher Schuldenstand liegt unter der Schwelle von 60 % des BIP. Die mindestens erforderliche strukturelle Anstrengung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und der gemeinsam vereinbarten Anpassungsmatrix nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt, in der die jeweiligen wirtschaftlichen Umstände und etwaige Tragfähigkeitserwägungen berücksichtigt werden, beläuft sich auf 0,5 % des BIP.
- (7) Das strukturelle Defizit Rumäniens steigt der Prognose der Kommission zufolge 2017 um 1,1 % des BIP; der Rat hingegen hat am 16. Juni 2017 einen strukturellen Rückgang von mindestens 0,5 % des BIP empfohlen. Darüber hinaus bleibt Rumänien der Herbstprognose 2017 der Kommission zufolge im Jahr 2017 beim im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP für das Defizit; für 2018 wird dann ein deutlich höheres Defizit erwartet.
- (8) Die vom Rat am 11. Juli 2017 empfohlene Anpassung um 0,5 % des BIP sollte daher durch zusätzliche Anstrengungen ergänzt werden, die erforderlich sind, um Rumänien nach den Abweichungen 2016 und 2017 zurück auf einen angemessenen Anpassungspfad zu bringen. Angesichts des großen Ausmaßes der festgestellten erheblichen Abweichung vom empfohlenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel erscheinen hier weitere 0,3 % des BIP angemessen; dies wird die Anpassung auf dem Weg zurück zum mittelfristigen Ziel beschleunigen. Die erforderliche Verbesserung des strukturellen Saldos um 0,8 % des BIP im Jahr 2018 entspricht einer nominalen Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben von nicht mehr als 3,3 % des BIP im Jahr 2018.
- (9) In ihrer Herbstprognose 2017 erwartet die Kommission für 2018 eine weitere Verschlechterung des strukturellen Saldos um 1 %. Um eine strukturelle Verbesserung von 0,8 % des BIP im Jahr 2018 zu erreichen, sind daher Maßnahmen mit einem strukturellen Gesamtertrag von 1,8 % des BIP gegenüber dem gegenwärtigen, in der Herbstprognose 2017 der Kommission erwarteten Basisszenario für 2018 gefordert.
- (10) In ihrer Herbstprognose 2017 projiziert die Kommission ein gesamtstaatliches Defizit von 3,9 % des BIP im Jahr 2018, was über dem im Vertrag festgelegten Referenzwert von 3 % des BIP liegt. Mit der erforderlichen strukturellen Anpassung von 0,8 % des BIP im Vergleich zum prognostizierten Ergebnis für 2017 würde auch gewährleistet, dass Rumänien den Schwellenwert für das gesamtstaatliche Defizit von 3 % des BIP im Jahr 2018 problemlos einhält.
- (11) Die in dieser Empfehlung genannten Anforderungen für 2018 treten an die Stelle der entsprechenden Bestandteile der haushaltspolitischen Empfehlungen in der Empfehlung des Rates an Rumänien vom 11. Juli 2017.
- (12) Rumänien sollte dem Rat bis zum 15. April 2018 einen Bericht über die aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen vorlegen, möglicherweise im Rahmen seines gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 übermittelten Konvergenzprogramms.
- (13) Es ist angemessen, diese Empfehlung zu veröffentlichen —

EMPFIEHLT, DASS RUMÄNIEN

- (1) die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um zu gewährleisten, dass die nominale Wachstumsrate der gesamtstaatlichen Nettoprimärausgaben 2018 3,3 % nicht überschreitet, was einer jährlichen strukturellen Anpassung von mindestens 0,8 % des BIP im Jahr 2018 entspricht, und damit das Land auf einen angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel bringt;

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2017/2389 des Rates vom 5. Dezember 2017 zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat (ABl. L 340 vom 20.12.2017, S. 49).

- (2) sämtliche unerwarteten Einnahmen zum Defizitabbau nutzt; Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sollten eine dauerhafte und wachstumsfreundliche Verbesserung des gesamtstaatlichen strukturellen Saldo gewährleisten;
- (3) dem Rat bis zum 15. April 2018 einen Bericht über die aufgrund dieser Empfehlung getroffenen Maßnahmen vorlegt.

Diese Empfehlung ist an Rumänien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2017.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. TÖNISTE

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8679 — Blackstone/Banco Popular Real Estate Business)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 439/02)

Am 13. Dezember 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8679 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES**vom 18. Dezember 2017****zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance****(2017/C 439/03)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Februar 2015 hat der Rat den Beschluss 2015/C 70/03 ⁽²⁾ zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (im Folgenden „Gremium“) für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2015 angenommen.
- (2) Es ist daher notwendig, drei neue Mitglieder ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die laufende Amtszeit endet.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 235/2008/EG werden die Mitglieder des Gremiums aus einem Kreis von Experten mit herausragender Kompetenz im Bereich der Statistik ausgewählt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden zwecks Vertretung des Rates im Europäischen Beratungsgremium für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab 1. Februar 2018 zu Mitgliedern dieses Gremiums ernannt:

— Herr Bart DE MOOR,

— Herr Jaume GARCIA,

— Herr Algirdas ŠEMETA.

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 17. Februar 2015 zur Ernennung von drei Mitgliedern des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. C 70 vom 27.2.2015, S. 2).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. SIMSON

BESCHLUSS DES RATES
vom 18. Dezember 2017
zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance
(2017/C 439/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 235/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Einsetzung eines Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 17. Februar 2015 hat der Rat den Beschluss 2015/C 70/04 ⁽²⁾ zur Ernennung von Herrn Martti HETEMÄKI zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2015 angenommen.
- (2) Es ist daher notwendig, einen neuen Vorsitzenden ab dem Zeitpunkt zu ernennen, an dem die laufende Amtszeit endet.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Beschlusses 235/2008/EG darf der Vorsitzende zu diesem Zeitpunkt weder einem nationalen statistischen Amt noch der Kommission angehören —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Enrico GIOVANNINI wird für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Februar 2018 zum Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 2017.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. SIMSON

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2008, S. 17.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 17. Februar 2015 zur Ernennung des Vorsitzenden des Europäischen Beratungsgremiums für die Statistische Governance (ABl. C 70 vom 27.2.2015, S. 4).

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

19. Dezember 2017

(2017/C 439/05)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1823	CAD	Kanadischer Dollar		1,5207
JPY	Japanischer Yen		133,23	HKD	Hongkong-Dollar		9,2446
DKK	Dänische Krone		7,4435	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6866
GBP	Pfund Sterling		0,88500	SGD	Singapur-Dollar		1,5920
SEK	Schwedische Krone		9,9508	KRW	Südkoreanischer Won	1	281,28
CHF	Schweizer Franken		1,1643	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,0558
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8068
NOK	Norwegische Krone		9,8875	HRK	Kroatische Kuna		7,5450
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16	057,76
CZK	Tschechische Krone		25,662	MYR	Malaysischer Ringgit		4,8250
HUF	Ungarischer Forint		313,10	PHP	Philippinischer Peso		59,409
PLN	Polnischer Zloty		4,1993	RUB	Russischer Rubel		69,3065
RON	Rumänischer Leu		4,6198	THB	Thailändischer Baht		38,655
TRY	Türkische Lira		4,5294	BRL	Brasilianischer Real		3,8862
AUD	Australischer Dollar		1,5406	MXN	Mexikanischer Peso		22,5125
				INR	Indische Rupie		75,7025

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 19. Dezember 2017****zur Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates**

(2017/C 439/06)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit ihrem Beschluss C(2013) 8915⁽²⁾ richtete die Kommission für die Durchführung der Maßnahmen von Teil I „Wissenschaftsexzellenz“, die sich auf das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2013/743/EU des Rates genannte Einzelziel „Europäischer Forschungsrat (ERC)“ beziehen, den Europäischen Forschungsrat („ERC“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ein.
- (2) Der ERC besteht aus dem unabhängigen Wissenschaftlichen Rat und einer eigenen Durchführungsstelle.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates werden für eine Dauer von höchstens vier Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist einmal möglich.
- (4) Von drei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Rates endet am 31. Dezember 2017 die erste Amtszeit. Der Ständige Ausschuss für die Ermittlung künftiger Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates hat der Kommission Empfehlungen für die Erneuerung der Mandate dieser drei Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates vorgelegt. Damit die Kontinuität der Arbeit des Wissenschaftlichen Rates gewährleistet ist, sollte ihr Mandat erneuert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Professor Martin STOKHOF wird für eine zweite Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Professor Nils STENSETH wird für eine zweite Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Professor Michel WIEVIORKA wird für eine zweite Amtszeit bis zum 31. Dezember 2019 zum Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates ernannt.

Artikel 2

Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Brüssel, den 19. Dezember 2017

Für die Kommission

Carlos MOEDAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965.

⁽²⁾ Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

ANHANG

Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates des Europäischen Forschungsrates

Name und wissenschaftliche Einrichtung	Ende der Amtszeit
Klaus BOCK, Danish National Research Foundation	31. Dezember 2018
Paola BOVOLENTA, Universidad Autónoma de Madrid	31. Dezember 2020
Margaret BUCKINGHAM, Pasteur Institute, Paris	30. Juni 2019
Christopher CLARK, University of Cambridge	31. Dezember 2019
Eveline CRONE, Universität Leiden	31. Dezember 2020
Athene DONALD, University of Cambridge	31. Dezember 2018
Andrzej JAJSZCZYK, Wissenschaftlich-Technische Universität AGH, Krakau	31. Dezember 2020
Tomáš JUNGWIRTH, Tschechische Akademie der Wissenschaften	31. Dezember 2018
Éva KONDOROSI, Ungarische Akademie der Wissenschaften	31. Dezember 2018
Michael KRAMER, Max-Planck-Institut für Radioastronomie, Bonn	30. Juni 2019
Kurt MEHLHORN, Max-Planck-Institut für Informatik, Saarbrücken	30. Juni 2020
Barbara ROMANOWICZ, Berkeley Seismological Laboratory	31. Dezember 2019
Nils Christian STENSETH, Universität Oslo	31. Dezember 2019
Martin STOKHOF, Universität Amsterdam	31. Dezember 2019
Giulio SUPERTI-FURGA, Forschungszentrum für Molekularmedizin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften	31. Dezember 2020
Nektarios TAVERNARAKIS, Institut für Molekularbiologie, Biotechnologie, Stiftung für Forschung und Technologie — Hellas	30. Juni 2020
Janet THORNTON, Europäisches Institut für Bioinformatik (EMBL-EBI) Europäisches Laboratorium für Molekularbiologie	31. Dezember 2018
Isabelle VERNOS, Institució Catalana de Recerca i Estudis Avançats, Barcelona	30. Juni 2019
Reinhilde VEUGELERS, Katholische Universität Löwen	31. Dezember 2018
Michel WIEVIORKA, Centre d'analyse et d'intervention sociologiques, Paris	31. Dezember 2019
Fabio ZWIRNER, Universität Padua	31. Dezember 2018

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 23/2017

„Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel“

(2017/C 439/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 23/2017 „Einheitlicher Abwicklungsausschuss: Erste Schritte auf dem anspruchsvollen Weg zur Bankenunion sind getan, es ist jedoch noch ein weiter Weg bis zum Ziel“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung eines Antrags nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU**Antrag eines Mitgliedstaats — Verlängerung der Frist für den Erlass von Durchführungsrechtsakten**

(2017/C 439/08)

Am 2. November 2016 erhielt die Kommission einen Antrag nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Dieser Antrag der Tschechischen Republik betrifft bestimmte Tätigkeiten im Strom- und Gaseinzelhandelsmarkt in der Tschechischen Republik.

Die entsprechende Bekanntmachung wurde auf Seite 10 des Amtsblatts C 23 vom 24. Januar 2017 veröffentlicht. Es wurden zwei Bekanntmachungen von Fristverlängerungen veröffentlicht, und zwar auf Seite 10 des Amtsblatts C 167 vom 25. Mai 2017 und auf Seite 4 des Amtsblatts C 276 vom 19. August 2017. Eine Bekanntmachung des Endes der Fristaussetzung wurde auf Seite 18 des Amtsblatts C 396 vom 23. November 2017 veröffentlicht.

Gemäß Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag auf Ausnahme gestellt haben, verlängert werden. Da der Antragsteller um mehr Zeit ersucht hat, um zusätzliche Informationen zur Untermauerung des Antrags beibringen zu können, wird mit Zustimmung der Kommission die Frist, innerhalb der die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, hiermit bis zum 31. März 2018 verlängert.

⁽¹⁾ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU
Ende der Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten
(2017/C 439/09)

Am 30. Januar 2017 hat die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾.

Der Antrag, der von Eneco B.V., N.V. Nuon Energy und DONG Energy A/S gestellt wurde, betrifft die Stromerzeugung und den Stromgroßhandel in den Niederlanden. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite 7 des Amtsblatts C 85 vom 18. März 2017 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist lief am 6. Juli 2017 ab.

Am 24. März 2017 forderte die Kommission die niederländischen Behörden auf, spätestens bis zum 19. April 2017 zusätzliche Informationen vorzulegen. Wie in der auf Seite 25 des Amtsblatts C 212 vom 1. Juli 2017 veröffentlichten Bekanntmachung angekündigt, wurde die endgültige Frist nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen um 53 Arbeitstage verlängert. Vollständige und korrekte Informationen sind am 25. September 2017 eingegangen.

Die endgültige Frist läuft somit am 12. Dezember 2017 ab.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU
Ende der Unterbrechung der Frist für die Annahme von Durchführungsrechtsakten
(2017/C 439/10)

Am 30. Januar 2017 erhielt die Kommission einen Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG ⁽¹⁾.

Der Antrag, der von Eneco B.V. und N.V. Nuon Energy gestellt wurde, betrifft den Strom- und Gaseinzelhandel in den Niederlanden. Die einschlägige Bekanntmachung wurde auf Seite 6 des Amtsblatts C 85 vom 18. März 2017 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist lief am 6. Juli 2017 ab.

Am 24. März 2017 forderte die Kommission die niederländischen Behörden auf, spätestens bis zum 19. April 2017 zusätzliche Informationen vorzulegen. Wie in der auf Seite 24 des Amtsblatts C 212 vom 1. Juli 2017 veröffentlichten Bekanntmachung angekündigt, wurde die endgültige Frist nach Eingang der vollständigen und korrekten Informationen um 53 Arbeitstage verlängert. Vollständige und korrekte Informationen sind am 25. September 2017 eingegangen.

Die endgültige Frist läuft somit am 12. Dezember 2017 ab.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

